

Jugendhilfe und junge Wohnungslose – Verantwortungsübernahme der Jugendhilfe ist nötig!

Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes

Wohnungslose Jugendliche und wohnungslose junge Volljährige sind eine besonders vulnerable Gruppe in dieser Gesellschaft. Ihre Wohnungslosigkeit kann dabei sowohl Ursache wie auch Folge vielfältiger psychosozialer Belastungen sein.¹

Der Paritätische Gesamtverband sieht hierauf bezogen einerseits die Wohnungspolitik mit der – menschenrechtlich fundierten - Verpflichtung zur Schaffung von hinreichendem menschenwürdigem Wohnraum in der Pflicht. Für die Unterstützung und Beratung junger Wohnungsloser sieht er grundlegend die Jugendhilfe in der Verantwortung. Allerdings ist die Jugendhilfe durchaus auch Teil des Problems und nicht nur Grundbestandteil der Lösung.

Zu frühe Beendigung von stationären Hilfen – oft schon mit dem 18. Lebensjahr

Teil des Problems ist die Jugendhilfe insbesondere durch die Problematik viel zu früher Beendigungen von stationären Hilfen sowie durch unangemessene Settings, aus denen Verlegungsketten und abrupte Hilfeabbrüche resultieren. (Care-Leaver-Problematik²)

Der 15. Kinder- und Jugendbericht führt hierzu aus:

„Junge Menschen, die in Deutschland durch Hilfen zur Erziehung betreut werden, werden (...) im Vergleich zu Jugendlichen, die in Familien aufwachsen, früh, oftmals zu früh im Jugendalter zu „Care Leavern“(...). Während das Jugendalter heute dadurch gekennzeichnet ist, dass der Verselbstständigungsprozess in Übergangsschritten verläuft und junge Menschen im Durchschnitt erst in der Mitte

¹ S. hierzu: Jung und wohnungslos. Position des Paritätischen Gesamtverbandes für eine Neuausrichtung der Unterstützung junger Wohnungsloser. 22.11.2017 zu dem sich diese Positionierung als Ergänzung versteht.

² Care Leaver sind junge Menschen, die ganz oder teilweise in öffentlicher Erziehung aufgewachsen sind: in Heimen, betreuten Wohnformen oder Pflegefamilien.

des dritten Lebensjahrzehnts einen eigenständigen Haushalt führen(...), müssen Care Leaver dieses in der Regel bereits mit 18 Jahren erfolgreich bewältigen. In einigen Fällen geschieht dies auch erst mit 21 Jahren, aber nur dann, soweit Hilfen für junge Volljährige bewilligt werden, was keineswegs selbstverständlich ist. Mit anderen Worten: Junge Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung betreut werden, sind somit wesentlich früher mit konkreten Verselbstständigungserwartungen konfrontiert als ihre Altersgenossen und können dabei auf weniger materielle und soziale Ressourcen zurückgreifen, haben kein Netz und doppelten Boden der familiären Unterstützung, wie viele andere Jugendlichen.“³

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, der jungen Erwachsenen eine selbstständige Lebensführung etwa ab dem Alter von 25 Jahren bescheinigt, müssen sich junge Menschen, die in stationären Hilfen zur Erziehung aufwachsen, also oft bereits mit dem Erreichen der Volljährigkeit auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten – ungeachtet ihrer biografischen Voraussetzungen oder ihrer Schul- bzw. Ausbildungssituation. Diese Tendenz steht dementsprechend diametral zu den gesellschaftlichen Bedingungen des Übergangs ins Erwachsenenleben insgesamt, die auch u. a. durch einen längeren Verbleib in Bildungsinstitutionen gekennzeichnet ist.

Ganzheitliche und kontinuierliche Unterstützung, Beratung und Betreuung tut Not.

In einem Forschungsprojekt, das die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und die Stiftung Universität Hildesheim in Karlsruhe durchgeführt haben, wurden 36 Care Leaver interviewt. Eines der Ergebnisse war, dass junge Menschen ganz klar ein Bedürfnis nach einer ganzheitlichen Beratung artikulierten:

„Die jungen Menschen diskutierten ausführlich über den Beratungskontakt und die Art und Weise, wie sie gerne angesprochen werden möchten. Gewürdigt wurde eine pädagogische Balance zwischen >anschieben< und akzeptieren, sie wünschen sich eine Begegnung auf Augenhöhe. Als besonders positiv wurde beschrieben, mit jedem Problem kommen zu können, sei es Finanzen, Behördenangelegenheiten oder psychischen Belastungen. Dieses Bedürfnis nach einer ganzheitlichen Beratung, die den jungen Menschen in allen Aspekten seiner Persönlichkeit und Lebenssituation sieht, erfüllen spezialisierte Angebote wie Schuldnerberatung, Bewährungshilfe etc. nicht.“⁴

³ 15. Kinder- und Jugendbericht (2017), S. 436

⁴ Britta Sievers: Erste Ergebnisse der Projektarbeit und Befragung von Care Leavern in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe. Frankfurt/M. 2018, S. 23

Zum anderen wiesen die Ergebnisse „deutlich das Thema Hilfe-, Betreuungs- und Beziehungskontinuität als einen wesentlichen Faktor für gelingende Hilfen aus“⁵.

Es ist beeindruckend, in welchem Umfang auch die jungen Menschen, die von der Wohnungslosenhilfe betreut wurden und die sich durchaus auch selber einer Gruppe der „Schwierigen“ zuordneten, in der Karlsruher Studie einerseits von negativen, enttäuschenden Erfahrungen mit Jugendämtern berichten, aber andererseits auch eigentlich ganz elementare Bedürfnisse nach Hilfe und Verständnis äußern:

„Manche fühlten sich vom Jugendamt als >hoffnungsloser Fall< abgestempelt, der sowieso >auf die schiefe Bahn< gerät. Ihrer Wahrnehmung nach wurde einfach nur versucht, sie bis zur Volljährigkeit irgendwie durchzuziehen, um sie dann möglichst schnell loszuwerden. Sie hätten sich gewünscht, dass ihr problematisches Verhalten, seien es Regelbrechungen, Entweichungen, Gewalttätigkeit oder Straffälligkeit, auf die Motive hin hinterfragt wird, statt sie aufzugeben. Sie empfinden aktuell eine große Enttäuschung und Resignation im Hinblick auf die Hilfe, die ihnen nicht zuteil geworden ist – sahen aber teilweise auch die eigenen Anteile an diesem negativen Verlauf.“⁶

Weshalb dennoch dem System Jugendhilfe die grundlegende Verantwortung übertragen werden soll.

In den sozialpädagogischen Debatten der Gegenwart, werden häufig Kooperationen und übergreifende Poolfinanzierungen abzielende Lösungen komplexer Probleme favorisiert. Das Problem ist: sie werden nur selten wirklich realisiert. Leider gibt es nur wenig Wissen darüber, warum diese an sich plausiblen Strategien faktisch so oft scheitern. Wenn man die komplexen Regelungen im SGB IX anschaut, durch die verhindert werden soll, dass Sozialleistungsträger sich zu Lasten der Leistungsberechtigten wechselseitig für unzuständig erklären, ahnt man, wie schwierig solche Zuständigkeitsklärungen gleich oder ähnlich verantwortlicher Sozialleistungsträger sind.

Angesichts von jungen Menschen, deren Biografien häufig ohnehin von einer Vielzahl von Beziehungsabbrüchen, Wechseln des Lebensumfelds, mangelnder Kontinuität, fehlender Verbindlichkeit und fehlendem Einfühlungsvermögen gekennzeichnet sind, sieht der Paritätische es deshalb als notwendig an, eine klare grundlegende Verantwortung der Jugendhilfe im SGB VIII für die Problemlagen junger Menschen mindestens bis zum 25. Lebensjahr zu verankern. Es ist anzunehmen, dass auf der Grundlage einer solchen eindeutigen Primärzuständigkeit

⁵ Ebd., S. 13

⁶ Ebd., S. 30

der Jugendhilfe diese verstärkt Hilfeangebote entwickeln wird, die auch für junge Wohnungslose annehmbar sind und nicht – wie es derzeit durchaus mancherorts passiert – junge Menschen mit unpassenden Angeboten konfrontiert, um dann wegen „fehlender Mitwirkung“ die Hilfe einzustellen.

Auf dieser Basis können und müssen dann die Kooperationen mit der Wohnungslosenhilfe, dem Gesundheitswesen, Baugenossenschaften, Arbeitsagenturen u.a. gestaltet werden. Nur so kann dem entgegengewirkt werden, dass „der Personenkreis sozialpolitisch (...) ein Spielball zwischen den Sozialgesetzen bleibt“⁷.

Die Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Jugendhilfe die veränderte Jugendphase anerkennt und daraus Konsequenzen zieht, denn wir wissen:

- Viele junge Menschen brauchen umfassende Unterstützung in ihrem Alltag bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt.
- Viele junge Erwachsene leben wieder oder immer noch bei ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten.
- Berufsausbildungen werden heute im Schnitt erst mit 20 Jahren begonnen.
- Viele junge Menschen erleben im jungen Erwachsenenalter persönliche Krisen.

Was sich im Jugendhilferecht ändern muss, damit die Jugendhilfe diese Verantwortung tatsächlich übernimmt.

Zunächst einmal muss in § 41 SGB VIII klar geregelt sein, dass die Hilfe in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird, statt wie bisher bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Sodann muss ein klarer Rechtsanspruch junger Volljähriger, die in stationären Hilfen betreut wurden, auf eine Weiterführung der Hilfe bis zu dem Zeitpunkt, wo sie diese Unterstützung für sich nicht mehr brauchen und wo ihre Perspektive im Hinblick auf ihre Wohnsituation und Existenzsicherung geklärt ist, formuliert werden.

Weiterhin müssen ihnen Anschlusshilfen mit Unterstützungsformen, die sie für sich für notwendig halten, gesichert werden und ein Recht auf „Rückkehr“ eingeräumt werden, wenn Krisen und Überforderungen dies nötig machen.

⁷ Schröder, W./Strahl, B./Thomas, S.: Für einen Rechtstatbestand >Leaving Care< im SGB VIII!; in: Sozialmagazin, 7/8 2018, S. 86

Nur auf der Basis klarer Rechtsansprüche kann erwartet werden, dass die Jugendhilfe einheitlich Verantwortung für junge Menschen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ übernimmt. Und nur auf der Basis klarer Rechtsansprüche wird auch die Bereitschaft entstehen, die hierfür benötigten Ressourcen in allen Jugendamtsbezirken zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Rahmung muss die Jugendhilfe dann ihren pädagogischen, ihren sozialpolitischen und ihren advokatorischen Gestaltungsauftrag⁸ im Hinblick auf die jungen Volljährigen erfüllen, die in ihrer Verantwortung aufgewachsen sind.

Berlin, 28. 09. 2018

Ansprechpartner:

Norbert Struck (jugendhilfe@paritaet.org)

⁸ S. hierzu: Zeller, M./Königter, S.: Internationale Inspirationen und transnationale Dynamiken Sozialer Arbeit mit Care Leaver_innen; in: Sozialmagazin, 7/8 2018, S. 15 ff.